



Brüssel, den 23. Mai 2025
(OR. en)

9260/25

LIMITE

JUSTCIV 102
JAI 653
EJUSTICE 31
CODEC 657
FREMP 133

**Interinstitutionelles Dossier:
2023/0169 (COD)**

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Maßnahmen und die Zusammenarbeit in Fragen betreffend den Schutz Erwachsener
– Partielle allgemeine Ausrichtung

I. EINLEITUNG

1. Am 31. Mai 2023 hat die Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Maßnahmen und die Zusammenarbeit in Fragen betreffend den Schutz Erwachsener¹ angenommen, gemeinsam mit einem Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, im Interesse der Europäischen Union Vertragsparteien des Übereinkommens vom 13. Januar 2000 über den internationalen Schutz von Erwachsenen zu werden oder zu bleiben („HCCH-Übereinkommen über den Schutz von Erwachsenen aus dem Jahr 2000“)².

¹ Dok. 10108/23.

² Dok. 10136/23.

2. Die Vorschläge zielen darauf ab, den grenzüberschreitenden Schutz von Erwachsenen, die aufgrund einer Beeinträchtigung oder Unzulänglichkeit ihrer persönlichen Fähigkeiten nicht in der Lage sind, ihre eigenen Interessen zu schützen, zu verbessern und sicherzustellen, dass ihr Recht auf individuelle Selbstbestimmung, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen in Bezug auf ihre Person und künftige Vereinbarungen zu treffen, beim Umzug innerhalb der EU geachtet wird.
3. Dieser Vermerk bezieht sich ausschließlich auf den Vorschlag für eine Verordnung. Der unter Nummer 1 genannte Vorschlag für einen Beschluss des Rates wird zu einem späteren Zeitpunkt behandelt.
4. Der Vorschlag stützt sich auf Artikel 81 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (ordentliches Gesetzgebungsverfahren).
5. Im Europäischen Parlament ist der Rechtsausschuss (JURI) federführend. Jana TOOM (Renew) wurde als Berichterstatterin bestellt.
6. Der Europäische Datenschutzbeauftragte nahm am 19. Juli 2023 zu dem Vorschlag Stellung³.
7. Die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu diesem Vorschlag wurde am 13. Dezember 2023 angenommen⁴.
8. Im Rat wird der Vorschlag in der Gruppe „Zivilrecht“ (Schutz von Erwachsenen) (im Folgenden „Gruppe“) geprüft.
9. Die Gruppe ist regelmäßig zusammengetreten, um den Vorschlag zu erörtern. Besonderes Augenmerk wurde auf die Kapitel I bis V (Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen; Zuständigkeit; Anzuwendendes Recht; Anerkennung und Vollstreckung; Öffentliche Urkunden) gelegt, die die Kernbestimmungen der Verordnung abdecken. Der Vorsitz ist der Ansicht, dass die vorliegende Textfassung dieser Kapitel stabil ist und einen fein austarierten Kompromiss darstellt, der die ganze Bandbreite der Standpunkte der Mitgliedstaaten widerspiegelt.

³ Dok. 12072/23.

⁴ ABl. C/2024/1581.

10. Aus den Beratungen geht hervor, dass mehr Zeit benötigt wird, um den Rest des Textes weiter zu prüfen, insbesondere im Hinblick auf die Einrichtung und Vernetzung von Registern sowie die Zusammenarbeit im Falle einer Unterbringung.
11. Der Vorsitz möchte daher dem Rat im Hinblick auf eine partielle allgemeine Ausrichtung seinen Kompromisstext zu den Kapiteln I bis V vorlegen, mit Ausnahme der Verweise auf Register (Artikel 1 Buchstabe h) und Unterbringung (Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c), die zusammen mit dem entsprechenden stabilisierten Wortlaut der Kapitel VI bis XII zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt werden. Verweise auf die letztgenannten Kapitel, Erwägungsgründe und Anhänge sind in der partiellen allgemeinen Ausrichtung nicht enthalten. Ferner können die Bestimmungen, die Gegenstand der partiellen allgemeinen Ausrichtung sind, zu einem späteren Zeitpunkt angepasst werden, wenn dies im Lichte der Verhandlungen über die Kapitel VI bis XII für notwendig erachtet wird.
12. Irland hat von der in Artikel 3 des Protokolls (Nr. 21) zu den Verträgen über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts vorgesehenen Möglichkeit, sich an der Annahme und Anwendung der vorgeschlagenen Verordnung zu beteiligen, keinen Gebrauch gemacht. In Anwendung des den Verträgen beigefügten Protokolls (Nr. 22) über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme der vorgeschlagenen Verordnung.

II. WICHTIGSTE ELEMENTE DES KOMPROMISSTEXTES DES VORSITZES

13. Die erste Prüfung des Vorschlags begann am 19. Juli 2023 und fand in siebzehn aufeinanderfolgenden Sitzungen der Gruppe unter spanischem, belgischem, ungarischem und polnischem Vorsitz statt.
14. Im Einklang mit der hohen politischen Priorität, die für den Vorschlag gesetzt wurde, beschloss der Vorsitz, seine Bemühungen auf eine Reihe von Kernkapiteln zu konzentrieren, um greifbare Fortschritte zu erzielen und eine Einigung über wichtige Elemente des Vorschlags zu erzielen.

15. Aufbauend auf dem in den vorangegangenen Sitzungen erzielten Fortschritten hat der polnische Vorsitz in fünf Sitzungen der Gruppe und zwei Sitzungen der JI-Referenten mehrere überarbeitete Fassungen der Kapitel I bis V vorgelegt. Der Vorsitz bemühte sich darum, den Text zu straffen, den Anwendungsbereich und die Kernvorschriften des internationalen Privatrechts (Zuständigkeit, anzuwendendes Recht, Anerkennung und Vollstreckung, öffentliche Urkunden) zu präzisieren und Kohärenz mit dem HCCH-Übereinkommen aus dem Jahr 2000 zum selben Thema⁵ sicherzustellen und dabei die Verpflichtungen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten in Bezug auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (im Folgenden „VN-BRK“) zu berücksichtigen.
16. Nachstehend die wichtigsten Elemente des Kompromisstextes:
- a) Verhältnis zum HCCH-Übereinkommen über den Schutz von Erwachsenen aus dem Jahr 2000
- Der Vorschlag zielt darauf ab, Kohärenz mit dem HCCH-Übereinkommen aus dem Jahr 2000 zu gewährleisten. Folglich spiegelt der Text das Übereinkommen so weit wie möglich wider, insbesondere in Bezug auf die Themen, die unter diese partielle Ausrichtung fallen. Wo jedoch ein weiterreichendes Vorgehen auf EU-Ebene angebracht ist, wurde der Text angepasst, um diesen Ambitionen Rechnung zu tragen.
- b) Kapitel I – Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen:
- Die nicht erschöpfende Liste der Bereiche, die in den Anwendungsbereich des Vorschlags fallen, wurde in Artikel 2 leicht erweitert, um dem Antrag einiger Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, im Einklang mit dem VN-BRK zeitgemäße Sprache aufzunehmen und gleichzeitig die Kohärenz mit dem HCCH-Übereinkommen aus dem Jahr 2000 zu gewährleisten.

⁵ Der Vorschlag wurde zusammen mit einem Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, Vertragsparteien des HCCH-Übereinkommens aus dem Jahr 2000 über den Schutz von Erwachsenen zu werden oder zu bleiben, vorgelegt. Dieses Instrument wird zu einem späteren Zeitpunkt erörtert.

- Die Begriffsbestimmungen in Artikel 3, insbesondere in Bezug auf „Maßnahme“, „Vertretungsmacht“ und „Vertreter“, wurden in den Erwägungsgründen präzisiert und näher erläutert⁶. Es wurde eine Definition des Begriffs „Gericht“ hinzugefügt, da ein Unterschied zum HCCH-Übereinkommen über den Schutz von Erwachsenen aus dem Jahr 2000 besteht, in dem der Begriff „Behörden“ verwendet wird. Der Begriff „Gericht“ ist besser für den EU-Besitzstand im Bereich des internationalen Privatrechts geeignet. In den Erwägungsgründen wird auch die Rolle von Notaren im Bereich des Schutzes von Erwachsenen präzisiert.
- In Artikel 3 wurden einige Begriffsbestimmungen gestrichen, da sie als überflüssig erachtet wurden. So sind beispielsweise die Definitionen der verschiedenen Arten von Behörden angesichts der neuen Definition des Begriffs „Gericht“ nicht mehr erforderlich.
- Der Kompromissvorschlag beinhaltet nicht das Thema der Registervernetzung, welches weiter erörtert werden muss. Folglich ist der Verweis auf dieses Thema in Artikel 1 Buchstabe h nicht in diesem partiellen Ansatz enthalten.

c) Kapitel II - Zuständigkeit:

- In Bezug auf die Zuständigkeit verweist der Vorschlag auf Kapitel II des HCCH-Übereinkommens über den Schutz von Erwachsenen aus dem Jahr 2000.
- Der Vorschlag geht jedoch über das HCCH-Übereinkommen über den Schutz von Erwachsenen aus dem Jahr 2000 hinaus, indem er Erwachsenen in Artikel 6 die Möglichkeit einräumt, ein Gericht zu wählen.

⁶ Die Erwägungsgründe wurden von der Gruppe vorläufig gebilligt, sind jedoch nicht Teil dieser partiellen allgemeinen Ausrichtung, da sie in die endgültige allgemeine Ausrichtung aufgenommen werden.

- Um den Bedenken der Mitgliedstaaten hinsichtlich des breiten Anwendungsbereichs einer unbeschränkten Wahl des Gerichtsstands Rechnung zu tragen, wird der Vorschlag im Kompromisstext durch die Einführung von vier Anknüpfungspunkten begrenzt, die eine enge Verbindung zu dem betreffenden Erwachsenen belegen. Folglich wird nach dem Kompromisstext eine Wahl des Gerichtsstands nur dann unberücksichtigt bleiben, wenn sie den Interessen des Erwachsenen zuwiderläuft, während im ursprünglichen Vorschlag vorgesehen war, dass die Zuständigkeit nur dann ausgeübt werden darf, wenn sie im Interesse des Erwachsenen liegt.
- Einige Mitgliedstaaten haben die Aufnahme eines Artikels beantragt, der die Möglichkeit vorsieht, dass Vorfragen im Zusammenhang mit Nachlassverfahren, wie etwa die Vertretung eines Erwachsenen, vom Nachlassgericht behandelt werden können. Folglich wird mit dem Kompromisstext ein Artikel 7a über Vorfragen eingeführt.

d) Kapitel III – Anzuwendendes Recht:

- Der Vorschlag bezieht sich diesbezüglich auf das HCCH-Übereinkommen über den Schutz von Erwachsenen aus dem Jahr 2000.
- Auf Ersuchen eines Mitgliedstaats mit mehr als einem Rechtssystem werden in dem Kompromisstext einige Bestimmungen hinzugefügt, die sich in solchen Fällen auf interne Kollisionsvorschriften beziehen. Dies unterscheidet sich vom HCCH-Übereinkommen aus dem Jahr 2000, in dessen entsprechenden Schlussbestimmungen über das anzuwendende Recht hinausgegangen wurde.

e) Kapitel IV – Anerkennung und Vollstreckung von Maßnahmen:

- Der Kompromisstext sieht in Artikel 10 Absatz 1 vor, dass die Anerkennung einer Maßnahme in den aufgeführten Fällen versagt „wird“ (anstatt „werden kann“). Dies unterscheidet sich aufgrund des Grundsatzes des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten auf EU-Ebene vom HCCH-Übereinkommen aus dem Jahr 2000.

- Es fand eine ausführliche Diskussion über Gründe für die Versagung der Anerkennung in Zusammenhang mit der Anhörung des Erwachsenen statt. Unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Mitgliedstaaten wird in dem Kompromisstext zu Artikel 10 ein Absatz 2 hinzugefügt, in dem festgelegt wird, dass die Anerkennung der Maßnahme versagt werden „kann“, wenn dem Erwachsenen keine Gelegenheit zur Anhörung gegeben wurde, es sei denn, es liegen schwerwiegende Gründe dafür vor.
- In Artikel 9 zur Anerkennung einer Maßnahme und Artikel 12 zur Vollstreckung wird im Kompromisstext festgelegt, welches Recht für die entsprechenden Verfahren anwendbar ist.
- Darüber hinaus befasst sich Artikel 15a des Kompromisstextes mit der Frage der Prozesskostenhilfe für Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren, die ursprünglich in dem Kapitel über Zusammenarbeit behandelt wurde. Die Verweise auf die günstigsten Regelungen wurden gestrichen, um mögliche Unterschiede zwischen innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Fällen zu vermeiden.

f) Kapitel V – Öffentliche Urkunden:

- Der Kompromisstext enthält einen Verweis auf Übersetzung und Transliteration, um die Anwendung dieser Bestimmungen weiter zu erleichtern.

17. Der Vorsitz hat am 20. Mai 2025 einen endgültigen Kompromissvorschlag vorgelegt und ihn einem informellen Verfahren der stillschweigenden Zustimmung unterzogen, das am 22. Mai 2025 abgeschlossen wurde. Die Mehrheit der Delegationen unterstützt den vom Vorsitz vorgeschlagenen Text. Der Vorsitz ist der Auffassung, dass der Text dem Ausschuss der Ständigen Vertreter und dem Rat vorgelegt werden kann, um eine partielle allgemeine Ausrichtung festzulegen.

III. SCHLUSSFOLGERUNGEN

18. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht,
- das Einvernehmen über den in der Anlage wiedergegebenen Wortlaut der partiellen allgemeinen Ausrichtung zu bestätigen und
 - dem Rat zu empfehlen, dass er eine partielle allgemeine Ausrichtung zu diesem Text festlegt.
-

2023/0169 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Maßnahmen und die Zusammenarbeit in Fragen betreffend den Schutz Erwachsener

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 81 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses⁷,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

[...]

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

⁷ Stellungnahme vom 13. Dezember 2023 (ABl. C/2024/1581).

Kapitel I

ANWENDUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

Die Vorschriften dieser Verordnung dienen dazu,

- a) den Mitgliedstaat zu bestimmen, dessen **Gerichte** zuständig sind, Maßnahmen zum Schutz der Person oder des Vermögens des Erwachsenen zu treffen,
- b) das von diesen **Gerichten** bei der Ausübung ihrer Zuständigkeit anzuwendende Recht zu bestimmen,
- c) das auf die **Unterstützung und** Vertretung des Erwachsenen anzuwendende Recht zu bestimmen,
- d) die Anerkennung und Vollstreckung solcher Maßnahmen in allen Mitgliedstaaten sicherzustellen,
- e) die Annahme öffentlicher Urkunden in allen Mitgliedstaaten sicherzustellen,
- f) die zur Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung notwendige Zusammenarbeit zwischen den **Gerichten**, den zuständigen Behörden und den Zentralen Behörden der Mitgliedstaaten einzurichten,
- g) ein europäisches Vertretungszertifikat einzuführen,
- h) ein System zur Vernetzung der **Register** der Mitgliedstaaten **für Maßnahmen, bestätigte Vertretungsmachten und sonstige Vertretungsmachten** einzurichten,⁸**

⁸ Buchstabe h dieses Artikels ist nicht endgültig. Sein Vorhandensein und sein Wortlaut sind Gegenstand weiterer Beratungen über Kapitel VIII.

- i) einen einheitlichen Rechtsrahmen für die Verwendung der elektronischen Kommunikation** zwischen **den Gerichten**, den zuständigen Behörden und den Zentralen Behörden und **für die Verwendung** der **elektronischen** Kommunikation zwischen natürlichen **oder** juristischen Personen, **Gerichten oder** zuständigen Behörden einzurichten.

Artikel 2

Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung ist bei zivilrechtlichen grenzüberschreitenden Sachverhalten **betreffend** den Schutz von Erwachsenen anzuwenden, die aufgrund einer Beeinträchtigung oder der Unzulänglichkeit ihrer persönlichen Fähigkeiten nicht in der Lage sind, ihre Interessen zu schützen.
- (2) Diese Verordnung ist auch auf Maßnahmen anzuwenden, die **in einem Mitgliedstaat** hinsichtlich eines Erwachsenen zu einem Zeitpunkt getroffen worden sind, zu dem er das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte.
- (3) Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen können insbesondere Folgendes umfassen:
- aa) Maßnahmen zur Unterstützung eines Erwachsenen bei der Ausübung seiner Rechts-, Geschäfts- und Handlungsfähigkeit,**
- ab) eine von einem Erwachsenen erteilte Vertretungsmacht,**
- a) die Entscheidung über die Handlungsunfähigkeit eines Erwachsenen und die Einrichtung einer Schutzordnung,
- b) die Unterstellung des Erwachsenen unter den Schutz eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde,
- c) die Vormundschaft, die Pflegschaft und entsprechende Einrichtungen,
- d) die Bestimmung und den Aufgabenbereich jeder Person oder Stelle, die für die Person oder das Vermögen des Erwachsenen verantwortlich ist, den Erwachsenen vertritt oder ihm beisteht,

- e) [...] die Unterbringung des Erwachsenen in einer Einrichtung oder an einem anderen Ort, an dem Schutz gewährt werden kann;
- f) die Verwaltung und Erhaltung des Vermögens des Erwachsenen oder die Verfügung darüber,
- g) die Erlaubnis eines bestimmten Einschreitens zum Schutz der Person oder des Vermögens des Erwachsenen.
- (4) Diese Verordnung ist nicht anzuwenden:
- a) auf Unterhaltspflichten,
- b) auf das Eingehen, die Ungültigerklärung und die Auflösung einer Ehe oder einer ähnlichen Beziehung sowie die Trennung,
- c) auf den Güterstand einer Ehe oder vergleichbare Regelungen für ähnliche Beziehungen,
- d) auf trusts und Erbschaften,
- e) auf die soziale Sicherheit,
- f) auf öffentliche Maßnahmen allgemeiner Art in Angelegenheiten der Gesundheit,
- g) auf Maßnahmen, die hinsichtlich einer Person infolge ihrer Straftaten ergriffen wurden,
- h) auf Entscheidungen über Asylrecht und Einwanderung,
- i) auf Maßnahmen, die allein auf die Wahrung der öffentlichen Sicherheit gerichtet sind.
- (5) Absatz 4 berührt in den dort genannten Bereichen nicht die Berechtigung einer Person, als Vertreter des Erwachsenen zu handeln.

Begriffsbestimmungen

(1) Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „Erwachsener“ eine Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat;
2. „Maßnahme“ eine Maßnahme eines **Gerichts** [...], ungeachtet ihrer Bezeichnung, die auf den Schutz **der Person oder des Vermögens** eines Erwachsenen gerichtet ist;
3. „Vertretungsmacht“ Befugnisse, **die einem Vertreter** von einem Erwachsenen entweder durch eine Vereinbarung oder ein einseitiges Rechtsgeschäft eingeräumt werden und die **vom Vertreter** auszuüben sind, wenn der Erwachsene selbst nicht in der Lage ist, seine Interessen zu schützen;
- 4.** „bestätigte Vertretungsmacht“ eine Vertretungsmacht, bezüglich derer **ein Gericht** oder eine zuständige Behörde bestätigt hat, dass der mit den betreffenden Befugnissen ausgestattete Vertreter diese ausüben kann;
5. „öffentliche Urkunde“ ein Schriftstück im Zusammenhang mit dem Schutz eines Erwachsenen, das in einem Mitgliedstaat als öffentliche Urkunde förmlich errichtet oder eingetragen worden ist und dessen Beweiskraft
 - a) sich auf die Unterschrift und den Inhalt der öffentlichen Urkunde bezieht und
 - b) von einer Behörde oder einer anderen vom Ursprungsmitgliedstaat hierzu ermächtigten Stelle festgestellt worden ist;

[...]

[...]

6. „Ursprungsmitgliedstaat“ den Mitgliedstaat, in dem die Maßnahme getroffen oder die öffentliche Urkunde förmlich errichtet wurde;

7. „Vertreter“ eine natürliche oder juristische Person oder mehrere natürliche oder juristische Personen, die von einem Gericht bestellt oder vom Erwachsenen benannt oder gesetzlich ermächtigt ist bzw. sind, den Erwachsenen beim Schutz seiner Interessen zu vertreten oder zu unterstützen⁹;

[...]

[...]

8. „dezentrales IT-System“ ein Netzwerk von IT-Systemen **und** interoperablen Zugangspunkten im Sinne von Artikel 2 Punkt 3 der Verordnung (EU) 2023/2844;

[...]

9. „europäischer elektronischer Zugangspunkt“ **ein Portal** im Sinne von Artikel 2 Punkt 4 der Verordnung **(EU) 2023/2844**.

⁹ Bei den weiteren Beratungen über die übrigen Kapitel, insbesondere über „Kapitel VII – Europäisches Vertretungszertifikat“, sind die Befugnisse des Vertreters gebührend zu berücksichtigen, um sicherzustellen, dass es zu keiner Verwechslung zwischen Vertretung und Unterstützung bei der Entscheidungsfindung kommt.

(2) Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck „Gericht“ jedes Gericht und jede andere Behörde eines Mitgliedstaats, das oder die dafür zuständig ist, Maßnahmen zum Schutz der Person oder des Vermögens eines Erwachsenen zu treffen, oder das oder die dafür zuständig ist, über die Anerkennung oder Nichtanerkennung einer in einem anderen Mitgliedstaat getroffenen Maßnahme zu entscheiden. Für die Zwecke der Kapitel II und III dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck „Behörde“, der in den Kapiteln II und III des HCCH-Übereinkommens über den Schutz von Erwachsenen aus dem Jahr 2000 verwendet wird, auch ein Gericht.

Artikel 4

**Verweise auf das HCCH-Übereinkommen über den Schutz von Erwachsenen aus dem Jahr
2000**

Soweit in dieser Verordnung erwähnt, gilt das HCCH-Übereinkommen vom 13. Januar 2000 über den internationalen Schutz von Erwachsenen (im Folgenden „HCCH-Übereinkommen über den Schutz von Erwachsenen aus dem Jahr 2000“), das dieser Verordnung beigelegt ist, entsprechend.

KAPITEL II

ZUSTÄNDIGKEIT

Artikel 5

Anwendung der Zuständigkeitsvorschriften des HCCH-Übereinkommens über den Schutz von Erwachsenen aus dem Jahr 2000

Vorbehaltlich der Artikel 6 **bis 7a** dieser Verordnung bestimmt sich die Zuständigkeit nach Kapitel II des HCCH-Übereinkommens über den Schutz von Erwachsenen aus dem Jahr 2000.

Artikel 6

Wahl des Gerichtsstands

- (1) Unbeschadet des Artikels 5 sind die [...] Gerichte eines anderen Mitgliedstaats als desjenigen, in dem der Erwachsene seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, dafür zuständig, Maßnahmen zu treffen, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- a) Der Erwachsene hat die Gerichte dieses Mitgliedstaats zu einem Zeitpunkt gewählt, als er noch in der Lage war, [...] den Gerichtsstand zu wählen;
 - aa) die Wahl des Gerichtsstands erfolgte zu dem Zeitpunkt, zu dem sie getroffen wurde, zugunsten eines Mitgliedstaats,
 - i) dessen Staatsangehörigkeit der Erwachsene besitzt,
 - ii) in dem der Erwachsene seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat,

iii) in dem eine Person, die dem Erwachsenen nahesteht und bereit ist, seinen Schutz zu übernehmen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat oder

iv) in dem sich Vermögen des Erwachsenen befindet.

- b) Die Wahrnehmung der Zuständigkeit **läuft** dem Interesse des Erwachsenen **nicht zuwider**.
- c) Die **Gerichte** eines anderen Mitgliedstaats, die **gemäß** den Artikeln 5, **6 und** 8 des HCCH-Übereinkommens über den Schutz von Erwachsenen aus dem Jahr 2000 zuständig sind, haben ihre Zuständigkeit nicht ausgeübt.

(2) Die Wahl **des Gerichtsstands** nach Absatz 1 muss schriftlich erfolgen und von dem Erwachsenen datiert und unterzeichnet werden. Elektronische Übermittlungen, die eine dauerhafte Aufzeichnung der Wahl der Zuständigkeit ermöglichen, sind der Schriftform gleichgestellt.

(3) **Das Gericht, das die Zuständigkeit nach Absatz 1 ausübt, unterrichtet vor dem Ergreifen jedweder Maßnahme die Gerichte desjenigen Mitgliedstaats, in dem der Erwachsene seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, mithilfe des Formblatts in Anhang [IV]. Diese Unterrichtung kann direkt oder durch die nach Artikel 18 bestimmte Zentrale Behörde dieses Mitgliedstaats erfolgen.**

(4) Die Bezugnahmen auf Artikel 5 des HCCH-Übereinkommens über den Schutz von Erwachsenen aus dem Jahr 2000 in [...] den Artikeln **7, 9, 10 und 11** des Übereinkommens gelten auch als Bezugnahmen auf den vorliegenden Artikel. **Artikel 8 des HCCH-Übereinkommens über den Schutz von Erwachsenen aus dem Jahr 2000 ist so zu verstehen, dass er auch auf den vorliegenden Artikel verweist.** Die in Artikel 10 Absatz 4 des Übereinkommens genannten Angaben werden gegebenenfalls auch **dem Gericht** übermittelt, **das seine** Zuständigkeit nach Absatz 1 ausgeübt hat.

Artikel 7

Nicht ausschließliche Zuständigkeit

Die Zuständigkeit, die den **Gerichten** nach Artikel 6 dieser Verordnung übertragen wird, ist nicht ausschließlich. **Insbesondere** werden die nach den Artikeln 5, 6 **und 8** des HCCH-Übereinkommens über den Schutz von Erwachsenen aus dem Jahr 2000 zuständigen **Gerichte** **nicht daran gehindert**, ihre Zuständigkeit auszuüben, wenn **das** von dem Erwachsenen gewählte **Gericht seine** Zuständigkeit nicht **ausübt** oder auf diese Zuständigkeit **verzichtet**.

Artikel 7a

Vorfragen

- (1) Hängt der Ausgang eines Nachlassverfahrens bei einem Gericht eines Mitgliedstaats von der Klärung einer Vorfrage zur Vertretung des Erwachsenen ab, so kann ein Gericht in dem betreffenden Mitgliedstaat diese Vorfrage für die Zwecke dieses Verfahrens beurteilen, selbst wenn dieser Mitgliedstaat nach dieser Verordnung nicht zuständig ist.
- (2) Die Klärung einer Vorfrage nach Absatz 1 entfaltet nur in dem Verfahren, für das diese Klärung vorgenommen wurde, rechtliche Wirkung.
- (3) Ist für die Gültigkeit einer Rechtshandlung, die im Namen eines Erwachsenen in einem Nachlassverfahren bei einem Gericht eines Mitgliedstaates vorgenommen wurde oder vorzunehmen ist, die Genehmigung oder Billigung seitens eines Gerichts erforderlich, so kann ein Gericht in diesem Mitgliedstaat entscheiden, ob es diese Rechtshandlung genehmigt oder billigt, selbst wenn es nach dieser Verordnung nicht zuständig ist.
- (4) Das nach den Absätzen 1 und 3 zuständige Gericht unterrichtet unverzüglich die Gerichte des Mitgliedstaats, in dem der Erwachsene seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder das Gericht des Mitgliedstaats, das die Maßnahme getroffen hat, sofern es von dieser Maßnahme Kenntnis hat, unter Verwendung des Formblatts in Anhang [VIII].¹⁰ Diese Unterrichtung kann direkt oder durch die nach Artikel 18 bestimmte Zentrale Behörde dieses Mitgliedstaats erfolgen.

¹⁰ Die Verweise auf die Anhänge werden nach Fertigstellung des Textes angepasst.

KAPITEL III

ANZUWENDENDEN RECHT

Artikel 8

Bestimmung des anzuwendenden Rechts

Das auf den grenzüberschreitenden Schutz Erwachsener anzuwendende Recht bestimmt sich **unbeschadet der Artikel 8a bis 8c dieser Verordnung** nach Kapitel III des HCCH-Übereinkommens über den Schutz von Erwachsenen aus dem Jahr 2000.

Artikel 8a

Staaten mit mehr als einem Rechtssystem – Interlokale Kollisionsvorschriften

- (1) Verweist diese Verordnung auf das Recht eines Staates, der mehrere Gebietseinheiten mit jeweils eigenen Rechtsvorschriften für die von dieser Verordnung geregelten Angelegenheiten umfasst, so bestimmen die internen Kollisionsvorschriften dieses Staates die Gebietseinheit, deren Rechtsvorschriften anzuwenden sind.**
- (2) In Ermangelung solcher internen Kollisionsvorschriften gilt Folgendes:**
- a) Jede Verweisung auf den gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Staat verweist auf den gewöhnlichen Aufenthalt in einer Gebietseinheit.**
 - b) Jede Verweisung auf die Anwesenheit des Erwachsenen in diesem Staat verweist auf die Anwesenheit des Erwachsenen in einer Gebietseinheit.**
 - c) Jede Verweisung auf die Belegenheit des Vermögens des Erwachsenen in diesem Staat verweist auf die Belegenheit des Vermögens des Erwachsenen in einer Gebietseinheit.**

- d) Jede Verweisung auf den Staat, dem der Erwachsene angehört, verweist auf die von dem Recht dieses Staates bestimmte Gebietseinheit oder, wenn solche Regeln fehlen, auf die Gebietseinheit, mit welcher der Erwachsene die engste Verbindung hat.**
- e) Jede Verweisung auf den Staat, dessen Gerichte von Erwachsenen gewählt worden sind, verweist auf die Gebietseinheit, wenn der Erwachsene die Gerichte dieser Gebietseinheit gewählt hat, oder auf die Gebietseinheit, mit welcher der Erwachsene die engste Verbindung hat, wenn der Erwachsene die Behörden des Staates gewählt hat, ohne eine bestimmte Gebietseinheit innerhalb des Staates anzugeben.**
- f) Jede Verweisung auf das Recht eines Staates, mit dem der Sachverhalt eine enge Verbindung hat, verweist auf das Recht der Gebietseinheit, mit welcher der Sachverhalt eine enge Verbindung hat.**

Artikel 8b

Staaten mit mehr als einem Rechtssystem — Interpersonale Kollisionsvorschriften

Gelten in einem Staat für die von dieser Verordnung geregelten Angelegenheiten zwei oder mehr Rechtssysteme oder Regelwerke für verschiedene Personengruppen, so ist jede Verweisung auf das Recht dieses Staates als Verweisung auf das Rechtssystem oder das Regelwerk zu verstehen, das durch die in diesem Staat in Kraft befindlichen Vorschriften bestimmt wird. In Ermangelung solcher Vorschriften ist das Rechtssystem oder das Regelwerk anzuwenden, zu dem der Erwachsene die engste Verbindung hat.

Artikel 8c

Nichtanwendung dieser Verordnung auf innerstaatliche Kollisionen

Ein Mitgliedstaat, der mehrere Gebietseinheiten mit jeweils eigenen Rechtsvorschriften für die von dieser Verordnung geregelten Angelegenheiten umfasst, ist nicht verpflichtet, diese Verordnung auf Kollisionen zwischen den Rechtsordnungen dieser Gebietseinheiten anzuwenden.

Kapitel IV

ANERKENNUNG UND VOLLSTRECKUNG VON MAßNAHMEN

ABSCHNITT 1

ANERKENNUNG VON MAßNAHMEN

Artikel 9

Anerkennung einer Maßnahme

- (1) **In einem** Mitgliedstaat getroffene Maßnahmen werden in den anderen Mitgliedstaaten anerkannt, ohne dass es hierfür eines besonderen Verfahrens bedarf.
- (2) **Unbeschadet des Absatzes 1** kann jede betroffene Person, einschließlich des von der Maßnahme betroffenen Erwachsenen bei **einem Gericht** eines Mitgliedstaats **eine Entscheidung** beantragen, **die besagt, dass keine in Artikel 10 aufgeführten Gründe für die Versagung** der Anerkennung [...] einer in einem anderen Mitgliedstaat getroffenen Maßnahme **vorliegen, oder eine Entscheidung, die besagt, dass die Anerkennung auf der Grundlage eines dieser Gründe zu versagen ist.**
- (3) Hängt der Ausgang eines Verfahrens bei **einem Gericht** eines Mitgliedstaats von der Klärung einer Vorfrage ab, die eine **Anerkennung** oder **Nichtanerkennung einer Maßnahme** betrifft, so **kann dieses Gericht hierüber befinden.**
- (4) **Das Verfahren nach den Absätzen 2 oder 3 unterliegt unbeschadet des Artikels 10 und des Abschnitts 3 dem Recht des Mitgliedstaats, in dem die Anerkennung geltend gemacht wird.**

Gründe für die Versagung einer Anerkennung

(1) Die Anerkennung einer in einem anderen Mitgliedstaat getroffenen Maßnahme **wird versagt**,

[...]

- a)** wenn die Anerkennung der öffentlichen Ordnung (ordre public) des Mitgliedstaats, in dem die Anerkennung **geltend gemacht** wird, offensichtlich widerspricht,
- b)** wenn die Maßnahme mit einer später in einem **anderen Mitgliedstaat** oder Drittstaat, der nach Artikel 5 oder Artikel 6 **dieser Verordnung** zuständig gewesen wäre, getroffenen Maßnahme unvereinbar ist, sofern die spätere Maßnahme die für ihre Anerkennung in **dem** Mitgliedstaat, **in dem die Anerkennung geltend gemacht wird**, erforderlichen Voraussetzungen erfüllt **oder**
- c)** wenn das Verfahren nach Artikel **21** nicht eingehalten wurde.¹¹

(2) Die Anerkennung einer in einem anderen Mitgliedstaat getroffenen Maßnahme kann versagt werden, wenn die Maßnahme getroffen wurde, ohne dass dem Erwachsenen Gelegenheit gegeben wurde, gehört zu werden, es sei denn, es liegen schwerwiegende Gründe dafür vor, wobei insbesondere Folgendes zu berücksichtigen ist:

- a) die Dringlichkeit des Falls;**
- b) der Erwachsene war nicht in der Lage, seine Meinung zu äußern.**

¹¹ Buchstabe c) dieses Artikels ist nicht endgültig. Sein Vorhandensein und sein Wortlaut sind Gegenstand weiterer Beratungen über Artikel 21.

ABSCHNITT 2

VOLLSTRECKBARKEIT UND VOLLSTRECKUNG DER MAßNAHMEN

Artikel 11

Vollstreckbarkeit

Eine in einem Mitgliedstaat getroffene Maßnahme, die in diesem Mitgliedstaat vollstreckbar ist, ist auch in einem anderen Mitgliedstaat vollstreckbar, ohne dass es einer Vollstreckbarerklärung bedarf.

Artikel 12

Vollstreckung

- (1) **Eine in einem Mitgliedstaat getroffene Maßnahme, die in diesem Mitgliedstaat vollstreckbar ist, wird in diesem Vollstreckungsmitgliedstaat unter den gleichen Bedingungen vollstreckt wie eine in dem Vollstreckungsmitgliedstaat getroffene Maßnahme.** Für das Verfahren der Vollstreckung von in einem anderen Mitgliedstaat getroffenen Maßnahmen ist das Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats maßgeblich, **unbeschadet** des Absatzes [...] **2 dieses Artikels und des Abschnitts 3.**
- (2) **Die Vollstreckung einer Maßnahme wird versagt, wenn festgestellt wird, dass einer oder mehrere der in Artikel 10 aufgeführten Gründe für die Versagung einer Anerkennung vorliegen.** Die im Recht des **Vollstreckungsmitgliedstaats** für die Versagung oder Aussetzung der Vollstreckung geltenden Gründe sind **ebenso** anwendbar, soweit sie nicht mit den in Artikel 10 aufgeführten Gründen unvereinbar sind.

ABSCHNITT 3
GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Artikel 13

Ausschluss einer Nachprüfung in der Sache

Eine **in einem anderen** Mitgliedstaat getroffene Maßnahme darf **in dem Mitgliedstaat, in dem die Anerkennung oder Vollstreckung geltend gemacht wird,** keinesfalls in der Sache selbst nachgeprüft werden.

Artikel 14

Für die Anerkennung oder Vollstreckung vorzulegende Dokumente

- (1) Wer bei den **Gerichten oder Vollzugsbehörden** eines anderen Mitgliedstaats die Anerkennung einer in einem Mitgliedstaat getroffenen Maßnahme **geltend machen** oder die **Vollstreckung erwirken** will, muss Folgendes vorlegen:
 - a) eine Ausfertigung der Maßnahme, die die für deren Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen erfüllt;
 - b) eine Bescheinigung nach Artikel 15.
- (2) **Erforderlichenfalls** kann [...] von der **in Absatz 1 genannten Person verlangt werden,** **gemäß Artikel 57a** eine Übersetzung oder Transliteration **der Maßnahme oder** des Inhalts der Bescheinigung [...] vorzulegen.

Artikel 15

Bescheinigung über Maßnahmen

Das Gericht des **Ursprungsmitgliedstaats** stellt auf Antrag einer Person, **die ein berechtigtes Interesse nachweist**, eine Bescheinigung unter Verwendung des Formblatts in Anhang I aus [...].

Artikel 15a

Prozesskostenhilfe

Wenn eine Person Prozesskostenhilfe beantragt, der im Ursprungsmitgliedstaat ganz oder teilweise Prozesskostenhilfe oder eine Kosten- oder Gebührenbefreiung gewährt worden ist, so steht ihr in allen Verfahren zur Anerkennung oder Vollstreckung einer Maßnahme Prozesskostenhilfe oder Kosten- oder Gebührenbefreiung im Einklang mit dem Recht des Mitgliedstaats, in dem das Verfahren eingeleitet wird, zu.

Kapitel V

Öffentliche Urkunden

Artikel 16

Annahme öffentlicher Urkunden

- (1) Eine in einem Mitgliedstaat errichtete öffentliche Urkunde hat in einem anderen Mitgliedstaat die gleiche formelle Beweiskraft wie im Ursprungsmitgliedstaat oder die damit am ehesten vergleichbare Wirkung, sofern dies der öffentlichen Ordnung (ordre public) des betreffenden Mitgliedstaats, **in dem sie vorgelegt wird**, nicht offensichtlich widerspricht.
- (2) Die vorgelegte öffentliche Urkunde muss die im Ursprungsmitgliedstaat erforderlichen Voraussetzungen für ihre Beweiskraft erfüllen.

Artikel 17

Bescheinigung über öffentliche Urkunden

- (1)** Wer eine öffentliche Urkunde in einem anderen Mitgliedstaat verwenden möchte, kann die [...] Behörde, die die öffentliche Urkunde im Ursprungsmitgliedstaat förmlich errichtet oder eingetragen hat, ersuchen, unter Verwendung des Formblatts in Anhang II eine Bescheinigung auszustellen [...].
- (2) Erforderlichenfalls kann von der Person, die die öffentliche Urkunde verwendet, verlangt werden, gemäß Artikel 57a eine Übersetzung oder Transliteration des Inhalts der Bescheinigung vorzulegen.**

[...]